

# SOZIALHILFE: KÜRZEN, REDUZIEREN, SANKTIONIEREN PFLEGEgeld REDUZIERT SOZIALHILFE VON PFLEGENDEn ANGEHÖRIGEN

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) wurde von der alten türkis-blauen Bundesregierung vorbereitet und im Parlament 2019 beschlossen. Seither gab es zwar Neuwahlen und geänderte Mehrheiten, doch der Umbauprozess von der bewährten Mindestsicherung zur „neuen“ Sozialhilfe wurde weiter fortgesetzt. **Norbert Krammer, VertretungsNetz**

Niederösterreich war gemeinsam mit Oberösterreich sehr eifertig bei der Umsetzung eines Ausführungsgesetzes, Salzburg folgte mit etwas Verspätung, bevor nun auch Vorarlberg und Kärnten weitere Varianten von Ausführungsgesetzen in Kraft setzten. Die Steiermark wird zur Jahresmitte die neuen Bestimmungen in Kraft setzen und Wien bereitet den Beschluss ausgewählter Teile vor.

## DAS ZIEL EINER EINHEITLICHEN REGELUNG WURDE VERFEHLT

Die Bundesregierung propagierte die Vereinheitlichung

der Landesgesetze zur Sozialhilfe, dies war aber vermutlich nie ernsthaft eine vorrangiges Ziel. Das SH-GG wurde bereits kurz nach Beschlussfassung und der vorangegangenen heftigen politischen Auseinandersetzung im Zuge der von SP-Bundesrät\*innen initiierten Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof teilweise aufgehoben, in einigen Punkten bestätigt, aber auch Spielräume für Verbesserungen blieben erhalten.

Ein Kernpunkt der türkis-blauen Verschärfungen im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bestand in den reduzierten Richtsätzen, die nun als Höchstgrenzen festgelegt wurden. Bei Kindern – und damit bei kinderreichen Familien – plante die alte Koalition eine degressive Staffelung, also eine Reduktion der Leistung bei mehreren Kindern, die schlussendlich sogar nur mehr 5% für das fünfte minderjährige Kind bedeutete hätte. Dies ging auch dem Verfassungsgerichtshof zu weit und er hob diese Bestimmung – da nicht sachlich – noch vor Inkrafttreten wieder auf. Die degressive Staffelung widerspricht auch einem menschenwürdigen Leben, zu dem sich die Sozialpolitik in ihrer Gesamtheit doch verpflichtet fühlen müsste. Egal, es hat auch der juristische Hebel im Rahmen der österreichischen Verfassung gereicht, um die Länder mit einer Überarbeitung zu beauftragen. Damit

war aber endgültig Schluss mit einer Einheitlichkeit im neuen bundesweit umzusetzenden Sozialhilfesystem! Jedes Bundesland entwickelte für sein Ausführungsgesetz neue Richtsätze.

So kommt es, dass u.a. die Leistungen für Kinder zwischen den Bundesländern erheblich abweichen. Beispielsweise sieht das oberösterreichische Ausführungsgesetz für das erste Kind 25% des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes vor, für das zweite Kind aber nur mehr 15% monatlich, während Salzburg monatlich 21% der Ausgleichszulage pro Kind (ohne degressiver Staffelung) als Unterstützung veranschlagt, Vorarlberg sogar 27%.

## WILDWUCHS BLEIBT AUCH BEI ANRECHNUNGEN

Das SH-GG fordert den Landesgesetzgeber geradezu dazu auf, die Regelungen auch strenger auszulegen, Höchstbeträge – mit landesspezifischen Begründungen – zu reduzieren, Sanktionen stärker zu betonen, Hürden nach regionalspezifischen Erfordernissen – beispielsweise unter dem Vorwand Anreize für die bessere Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt – zu entwickeln oder Sachleistungen näher zu definieren.

Bei Berechnung der Mindestsicherung oder nun bei der Sozialhilfe – die in manchen Bundesländern im Landesgesetz/Ausführungsgesetz des SH-GG auch als Sozialunterstützung bezeichnet wird – kommt das Einkommen zum Abzug, da die eigenen Mittel (wie auch die eigene Arbeitskraft) einzusetzen sind. Dazu gibt es in den Landesgesetzen abweichende Bestimmungen. Das SH-GG definiert den Rahmen und lässt den Ländern weiterhin Spielraum bei der Ausführung.

Da im Sozialhilferecht auch in früheren Jahrzehnten ein sehr weiter Einkommensbegriff verwendet wurde und dies nun tradiert wird, kann unter den umfassenden Begriff der Einkünfte sehr vieles umfasst werden: die Zinsen am Sparbuch oder am Pensionskonto, die Rückzahlung des Guthabens aus der Jahresstromabrechnung sowie der Betriebskostenabrechnung, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Engagement, der Hälfte-Erlös beim Verkauf einer Straßenzei- tung, die Kostenübernahme durch einen gemeinnützigen Verein und vieles mehr. In Einzelfällen gibt es in Landesgesetzen Ausnahmebestimmungen. Beispielsweise bei der Auszahlung von Betriebskosten-Guthaben. Oder bei Zuwendungen von Wohlfahrtsorganisationen, wenn

”

Beispielsweise sieht das öö. Ausführungsgesetz für das erste Kind 25% des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes vor, für das zweite Kind aber nur mehr 15% monatlich, während Salzburg monatlich 21% der Ausgleichszulage pro Kind (ohne degressiver Staffelung) als Unterstützung veranschlagt, Vorarlberg sogar 27%.

geldes, das als Zuschuss für pflegebedingte Mehraufwendungen gewährt und im Regelfall durch die Pensionsversicherung ausbezahlt wird.

Nicht geregelt ist im SH-GG jedoch die Frage, ob bei einer Pflege durch Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt wohnen und als Gegenleistung für die Betreuung und Pflege Teile oder das ganze Pflegegeld von der pflegebedürftigen Person erhalten, dieser Betrag – also der Zuschuss zu pflegebedingten Mehraufwendungen in Form des Pflegegeldes – als Einkünfte bei der pflegenden Person angerechnet und von einem Sozialhilfe-Bezug abgezogen wird. Es ist eine der vielen Lücken und Unklarheiten, die durch eine nicht abgestimmte und nicht im breiten Konsens der politischen Entscheidungsfindung getroffene, sehr rasch beschlossene Grundsatzgesetzgebung entstand. Wichtiger war der beschließenden Mehrheit aus ÖVP und FPÖ die Umsetzung deutlicher Signale gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen (Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, obdachlose Menschen, Familien mit mehreren Kindern und Migrationsbiographie, Dauerleistungsbezieher\*innen) und kleine Akzente für „Tüchtige“, wie dies in der politischen Diskussion bezeichnet wurde. Neben den „Zuschlägen“ für Alleinerziehende und für Menschen mit Behinderungen fanden sich für pflegende Angehörige, die zwar in Sonntagsansprachen gelobt wurden, bei der Sozialhilfe-Konzeption keine positive Anreize wieder.

”

Nicht geregelt ist im SH-GG jedoch die Frage, ob bei einer Pflege durch Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt wohnen und als Gegenleistung für die Betreuung und Pflege Teile oder das ganze Pflegegeld von der pflegebedürftigen Person erhalten, dieser Betrag als Einkünfte bei der pflegenden Person angerechnet und von einem Sozialhilfe-Bezug abgezogen wird.

diese nicht dauerhaft erfolgen. Manches ist aber auch ungeregt und sehr, sehr unverständlich für Menschen in materieller Notlage.

## PFLEGEGELD WIRD ZUM REDUKTIONSFAKTOR IN DER SOZIALHILFE

Das SH-GG regelt, dass der eigene Bezug des Pflegegeldes nicht als Einkünfte bei der Berechnung der Sozialhilfe abgezogen werden darf. Diese Festlegung steht im Einklang mit der Zweckbindung des Pflege-

## UNTERSCHIEDLICHE REGELUNGEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Damit war auch hier der Weg frei für einen Fleckerlteppich an Regelungen. Während Niederösterreich keine Anrechnung der Pflegegeldleistung als Einkünfte vorsieht, bestehen Oberösterreich und Salzburg – wie bereits zu Zeiten der Mindestsicherung – auf eine Berücksichtigung. Auch Vorarlberg hat diese Regelung übernommen, während Kärnten und die Steiermark darauf verzichten. In den übrigen Bundesländern fehlt noch die Umsetzung des Ausführungs-

gesetzes zum SH-GG.

Der Salzburger Soziallandesrat und die Fachabteilung berufen sich in der Diskussion auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, der eine Anrechnung in der (alten) Sozialhilfe deckte. Dem Landesgesetzgeber steht es aber durch die fehlenden Bestimmungen im Grundsatzzgesetz frei, abweichende Regelungen zu beschließen, um das Ziel, Armut zu bekämpfen und Not zu vermeiden, auch wirkungsvoll umzusetzen.

## JOHANN MAURER

Ohne diese Änderung entsteht in Haushalten, in denen die Pflege von Angehörigen selbst geleistet und kein sozialer Dienst beauftragt wird, zusätzlich materielle Not. So wie bei Johann Maurer (Name geändert), der in Oberösterreich gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin in einer kleinen Wohnung lebt. Aufgrund seiner Erkrankungen wurde ihm das Pflegegeld der Stufe 5 mit € 951 zuerkannt. Dieses Pflegegeld gibt er seiner Lebensgefährtin, die ihn rund um die Uhr betreut und pflegt, als Beitrag zu den Aufwendungen weiter, da sie aktuell nicht auch noch zusätzlich erwerbstätig sein kann. In ihrem erlernten Beruf hatte sie bisher fast das Doppelte verdient. Sie will aber die Pflege weiter übernehmen und muss daher Sozialhilfe beantragen, denn von der Mindestpension von knapp € 1.000 können die beiden die Lebenshaltungskosten und die Pflegemehraufwendungen nicht bestreiten. Würde die Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen bei der pflegenden Lebensgefährtin nicht erfolgen, würden – durch die komplizierte Berechnung – monatlich fast € 580 mehr zur Verfügung stehen.

## CLAUDIA HOFER (NAME GEÄNDERT)

und ihr Sohn Sebastian leben in der Stadt Salzburg. Sebastian bezieht Pflegegeld der Stufe 3 sowie eine geringe monatliche Prämie aus der Arbeit in der Tageswerkstätte einer Behinderteneinrichtung in Höhe von € 110. Claudia Hofer arbeitet halbtags in einem Büro und verdient rund € 750 monatlich. Die laufenden Ausgaben für die Wohnung liegen beim höchstzulässigen Wohnaufwand von € 715 für zwei Personen. Da nun die Wohnbeihilfe als Einkommen abgezogen wird, erhalten Mutter und Sohn gemeinsam rund € 350 Sozialunterstützung inklusive des Zuschlags für Menschen mit Behinderungen. Wird nun das Pflegegeld in Höhe von € 466,80 angerechnet, kommt es zu einer sehr komplexen Neuberechnung, die für die Mutter keine Leistung, für den Sohn theoretisch eine kleine Unterstützung vorsieht. Somit bestreiten Mutter und Sohn den Unterhalt defacto von einem Halbtageseinkommen, einer Prämie, dem Pflegegeld und der Wohnbeihilfe. Gegenüber der Mindestsicherung wurde die Leistung erheblich um mehrere hundert Euro reduziert und Sohn Sebastian Hofer überlegt, ob er nicht in eine stationäre Einrichtung übersiedeln sollte, damit die Mutter finanziell wieder bessergestellt wird.

Vorarlberg hat die kritische Diskussion im Bundesland aufgegriffen und nun eine Änderung des Landesgesetzes bereits umgesetzt, wodurch das Pflegegeld sowohl für die pflegebedürftige Person als auch für die im gleichen Haushalt wohnende pflegende Angehörige von der Anrechnung ausgenommen werden.

## HANDLUNGSBEDARF FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG

Mit dem SH-GG gibt es vielfach Reduktionen der Richtsätze gegenüber der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Es gibt nur wenige Verbesserungen und einige höhere Leistungsbereiche (beispielsweise für Alleinerziehende). Da eine einheitliche Vorgabe für die Einkünfte von pflegenden Angehörigen fehlt, kommt es für diese Haushalte zu neuen Notlagen. Dies kann durch einfachgesetzliche Ausnahmebestimmungen in den Landesgesetzen, also den Ausführungsgesetzen zum SH-GG, leicht behoben werden. Hier haben Oberösterreich und Salzburg dringenden Handlungsbedarf, damit den pflegenden Angehörigen in diesen Bundesländern nicht die grundsätzlich vorgesehene Sozialhilfe vorenthalten wird.

## :: RAT FÜR JUGENDLICHE - NUN AUCH PER CHAT

Der Chat über [www.weneedyou.at](http://www.weneedyou.at) unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 24 Jahren und ist immer montags bis freitags zwischen 18 und 20 Uhr erreichbar.

Zwei Coaches stehen online zur Verfügung und können unmittelbar um Rat gefragt werden. Das Angebot ist unverbindlich, kostenlos, direkt und anonym. Gemeinsam werden Perspektiven entwickelt für die weitere (berufliche) Zukunft, wenn es im Leben gerade schwierig ist, wenn es eine Struktur braucht für die Weiterentwicklung, wenn Talente, Berufswünsche und Ausbildungsmöglichkeiten gesucht und gefunden werden wollen.

## :: KRISENTELEFON FÜR PFLEGEKRÄFTE

Der ÖGKV - Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband bietet in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Österreichischer Psycholog\*innen eine Hotline für Beschäftigte in der professionellen Pflege. Das neue Krisentelefon ist unter der Nummer **01-504 8000-20** von Montag bis Donnerstag von 9 bis 13 Uhr erreichbar.